

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 9 Jahrgang 2021

ausgegeben am 09.07.2021

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 19.08.2021
- Ausgabe erscheint am 20.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	1
16/2021 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehdem im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauG - Satzungsbeschluss	1
17/2021 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“	5
Sonstige Bekanntmachungen	8

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

16/2021 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehdem im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauG - Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 30.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Wehdem wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 01.07.2021

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 01.07.2021

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dillenhöhe“ umfasst das Grundstück Stemwederberg-Straße 63. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

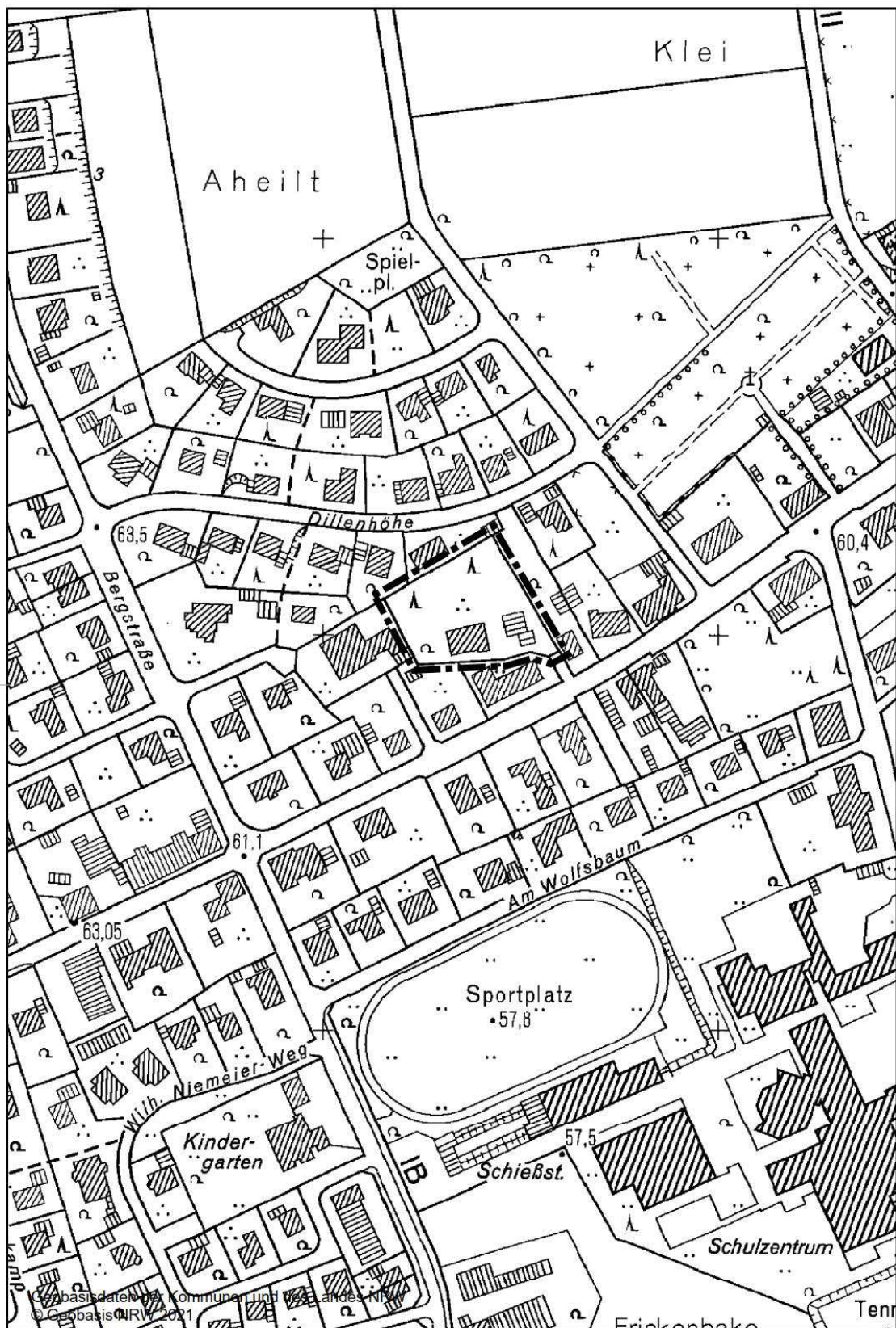
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stewede, den 01.07.2021

gez. Abruszat
Bürgermeister



Bekanntmachung

17/2021 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stewede in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“ vom 18.03.2013 wird geändert.

Die §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§ 4

Gem. § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Oppendorf“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	15-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 15° zugelassen. Für Nichtwohngebäude wird auch eine abweichende Dachform zugelassen.	

Es wird folgender § 5 angefügt:

§ 5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Abrundungsflächen werden in der Begründung konkret geregelt (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft).

Artikel II

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 01.07.2021

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 01.07.2021

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Oppendorf“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stewede, den 01.07.2021

gez. Abruszat
Bürgermeister

